

Maßnahmen/Anweisungen zum Umgang mit der Corona-Pandemie



Stand 01.05.2021

Maßnahmen/Anweisungen ab dem 20.07.2020 für die Produktion von Spielfilmen an der DFFB.

Alle hier genannten Maßnahmen und Verhaltensregeln des Hygienekonzeptes sind als Dienstanweisung der Produzentin für alle Studierenden, Stabsmitglieder und Protagonisten zu sehen. Wir richten uns nach den Maßnahmen des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard Empfehlungen für Filmproduktionen der BGETM in der aktuellen Fassung.

Bitte die allgemeinen Hygienemaßnahmen beachten, die für die gesamte DFFB gelten!

1. Grundsätze (sind immer einzuhalten)

Abstand	Den direkten Kontakt zu anderen Personen auf ein Minimum reduzieren. Dabei ist die 1,5 m Abstandspflicht einzuhalten. Diese ist lediglich nicht erforderlich bei Personen, die in einem Haushalt oder einer haushaltsähnlichen Gemeinschaft zusammenleben.
Tragen von medizinischen Schutzmasken	Eine medizinische Schutzmaske (FFP2-Maske, KN95 oder ein entsprechender Schutzstandard) muss in allen geschlossenen Räumen durchgehend getragen werden. Dazu zählen u.a. Flure, Aufzüge und Fahrzeuge. Einzig die fahrzeugführende Person ist während der Fahrt von dieser Regel
Hygienemaßnahmen	Folgende Hygienemaßnahmen immer einhalten: - Begrüßung ohne Körperkontakt - Husten und Niesen in Einmal-Taschentuch oder Armbeuge, dabei von anderen Personen wegdrehen, - Regelmäßiges und gründliches Händewaschen oder Desinfizieren der Hände. - Regelmäßiges und gründliches Reinigen mit Seifenlauge oder Desinfizieren der Arbeitsflächen und Arbeitsmittel. - Nutzen der passiven Dekontaminierung (d.h. 72 Std. isoliert gelagert in verschlossenem Raum oder verschließbaren Behältnis). - Regelmäßiges und gründliches Stoßlüften bei Aufenthalten und Dreharbeiten in geschlossenen Räumen. Während des Lüftens müssen alle Personen den Raum verlassen.
Anpassung Drehbuch & Auflösung an Hygienemaßnahmen	Grundsätzlich muss das Drehbuch so überarbeitet werden, dass es den hier genannten Hygienemaßnahmen gerecht wird. Insbesondere die Auflösung der Szenen spielt hierbei eine große Rolle: Diese und die Einstellungsgrößen müssen so erarbeitet werden, dass die Hygienemaßnahmen erfüllt sind. Dazu gehören u.a.: a) Anpassung des Drehbuches zur Vermeidung von Szenen mit erhöhtem Infektionsrisiko (z. B. körpernahe Szenen wie Umarmungen, Begrüßungen und Szenen mit hoher Personenzahl) b) Verkürzen der optischen Abstände durch lange Brennweiten.
Verhalten bei Verdacht auf Covid19 Infektion / Set-Verbot	Sollten sich bei einer der anwesenden/beteiligten Personen ein begründeter Verdacht auf eine Infektion mit dem Covid19-Virus aufgrund der bekannten Symptome (Husten, Schnupfen, Halskratzen, Fieber, Atembeschwerden) zeigen oder ein bestätigter Covid19 Fall auftreten, muss die DFFB (Kathrin Osterndorff k.osterndorff@dffb.de / Tel 25759 116) umgehend informiert werden. Gleichzeitig müssen die Personen sofort von der Mitarbeit an den Dreharbeiten/Produktionsbüro/Seminar freigestellt werden und sie müssen sich beim Hausarzt melden und testen lassen. Im Zweifelsfall bitte zuvor Beratung bei dem lokal zuständigen Gesundheitsamt suchen, in Berlin unter: www.berlin.de/corona/hotline . Zur Orientierung als Selbsttest: https://Covapp.Charite.de/ . Erst nach einem eindeutigem Negativtest, dürfen diese Personen wieder an den Projektarbeiten vor Ort teilnehmen, gleichzeitig ist die DFFB (Kathrin Osterndorff) zu informieren.
Stabsmitglieder & Schauspieler*innen/Protagonist*innen, die von extern zum Dreh anreisen	Die Telefonnummer und Beratungszeiten eines dem Drehort nächst gelegenen Arztes / Krankenhaus sind vor den Dreharbeiten zu recherchieren und auf der Dispo oder auf der Stabliste, die ans Team versendet wurde, zu vermerken. Ebenso die Kontaktdaten des zuständigen Gesundheitsamtes, Coronaexperten und ggf. lokaler Hotlines des entsprechenden Drehortes (in Berlin des jeweiligen Bezirkes). Stabsmitglieder & Schauspieler*innen/Protagonist*innen, die zu den Dreharbeiten nach Berlin anreisen, müssen dem/der Hygienebeauftragten des Projektes mindestens zwei Wochen vor Drehbeginn mitteilen woher sie anreisen und welchen Reiseweg sie nehmen werden. Der/die Hygienebeauftragte prüft dann ob die jeweilige Person aus einem Virusvarianten-Gebiet, einem Hochinzidenz-Gebiet oder einem Risikogebiet einreist oder einen Aufenthalt in einem solchen bei der Reise nach Berlin geplant hat. Damit entscheidet sich, ob die Einreise zulässig ist oder nicht. Risikogebiete Ausland unter: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html Falls Personen aus einem Risikogebiet anreisen, gelten die Quarantänebestimmungen oder deren Ausnahmeregelung, zu finden hier: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html . In Berlin ist vor Drehbeginn eine zehntägige Quarantäne nach Ankunft in Berlin anzuordnen und ein Test auf Covid19 5 Tage vor Drehbeginn. Erst danach und bei negativem Test ist ein Setaufenthalt möglich.

2. Umsetzung des Hygienekonzeptes vor dem Dreh

Teamvorbesprechung	Besprechungen zu den Drehvorbereitungen, Dreharbeiten und Auflösung sind nach Möglichkeit kontaktlos zu führen (per E-Mail, Telefon oder Videotelefonie). In Ausnahmefällen, wie bspw. Besprechungen vor Ort oder Motivbesichtigungen, ist die Abstandsregel von 1,5 m und die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Schutzmaske (FFP2-Maske, KN95 oder ein entsprechender Schutzstandard) einzuhalten.
Hygieneplan, Einweisung und Vertragsgestaltung	Es muss ein projektspezifischer Hygieneplan von dem/der Hygienebeauftragten des Projektes in Zusammenarbeit mit der Produktionsleitung des Projektes erarbeitet werden. Ohne diesen kann keine Produktionsfreigabe erfolgen. Der Hygieneplan regelt die Maßnahmen zur Verhinderung einer Infektion mit Covid19, welche in dem hier vorliegenden allgemeinen Hygienekonzept für Dreharbeiten von Spielfilmen der DFFB aufgeführt sind. Der/die Hygienebeauftragte muss den entsprechenden DEKRA-Kurs abgeschlossen haben und hat keine anderen Aufgaben während der Produktion. Je nach Größe und Parametern des Projektes und Umfang der Dreharbeiten können hier Ausnahmen in Absprache mit der zuständigen Herstellungsleitung getroffen werden. So kann es unter Umständen ausreichend sein, dass der/die Hygienebeauftragte ein Seminar ("Safe-on-Set") zur Aufnahme der Tätigkeit absolviert hat und neben der Tätigkeit als Hygienebeauftragte*r auch andere Aufgaben inne hält. Der/die Hygienebeauftragte des Projektes arbeitet eng mit der betreuenden Herstellungsleitung und der/dem Hygienebeauftragten der Abteilung Produktion der DFFB zusammen (Andreas Schmidt, a.schmidt@dffb.de, Tel. 25759 125). Das vorliegende allgemeine Hygienekonzept für Dreharbeiten von Spielfilmen der DFFB kann für den projektspezifischen Hygieneplan als Vorlage verwendet und entsprechend des Projektes angepasst werden. Der/die Hygienebeauftragte des Projektes muss bei Stabsmitgliedern und Protagonist*innen, die nicht der deutschen Sprache mächtig sind, eine Fassung erstellen, die von diesen Personen verstanden wird. Die Sprachkenntnisse werden auf der entsprechenden Kontaktliste vermerkt. Der projektspezifische Hygieneplan zur Produktionsfreigabe ist Vertragsbestandteil für Stabs- und Protagonist*innen-Verträge. Die Kenntnisnahme und das Einverständnis zu diesem projektbezogenen Hygieneplan sind von dem/der Vertragspartner*in per Unterschrift zu quittieren und damit für die Zeit der Projektmitarbeit verpflichtend. Der projektspezifische Hygieneplan wird kontinuierlich von dem/der Hygienebeauftragten des Projektes weiterentwickelt und mind. 5 Arbeitstage vor Drehbeginn bei der/dem Hygienebeauftragten der Abteilung Produktion der DFFB vorgelegt und freigegeben. Die Einweisung aller Stabsmitglieder, Dienstleister und Protagonist*innen erfolgt entweder mündlich mit darauf folgender schriftlicher Bestätigung des/der Eingewiesenen oder aber per E-Mail mit Rückbestätigung per E-Mail durch die Eingewiesenen. Diese Bestätigungen müssen für mindestens 4 Wochen in der Produktionsakte des Produktionsleiters des Projekts vor Ort und als E-Mail oder Scan auf dem Server der DFFB archiviert werden.

Hygiene-Beauftragte*r	<p>Der/die Hygienebeauftragte*r des Projektes muss den entsprechenden DEKRA-Kurs abgeschlossen haben und hat keine anderen Aufgaben während der Produktion. Er/sie hat Weisungsrecht am Set und kann Set-Verbote aussprechen. Er/sie ist für die Durchführung, Kontrollen und Dokumentation der Maßnahmen vor Ort verantwortlich. Alle Stabsmitglieder, Dienstleister sowie alle Schauspieler*innen und Kompars*innen werden von dem/der Hygienebeauftragten in die Hygienemaßnahmen des Drehtages unterwiesen.</p> <p>Er/sie führt Protokoll über die Anwesenheit der Stabsmitglieder, Dienstleister sowie alle Schauspieler*innen und Kompars*innen, protokolliert Pausen, Masken- und Kostümzeiten. Er/sie ist verantwortlich für die Ausstattung der Wasch- und Hygienestationen, die Ausgabe von Schutzausrüstung (OP-Masken, FFP2-Masken ohne Ventil, Visire bzw. Schutzbrillen, Schutzkittel, Einmal-Handschuhe etc.). Alle Hygienemaßnahmen werden von dem/der Hygienebeauftragten mit Zeitangaben protokolliert. Diese Protokolle müssen für mindestens 4 Wochen in der Produktionsakte des Produktionsleiters des Projekts vor Ort und als E-Mail oder Scan auf dem Server der DFFB archiviert werden. Entsprechende Vorlagen werden von der DFFB bereitgestellt.</p>
Gefährdungsbeurteilung auf Tagesdisposition	Für die jeweiligen Drehtage erforderlichen Maßnahmen und Gefährdungsbeurteilungen müssen auf den Tagesdispositionen ausgewiesen werden. Diese Tagesdispositionen werden durch die das Projekt betreuende Herstellungsleitung frei gegeben (spätestens 24 Std. vor Drehbeginn des betreffenden Drehtages).
Maskenpflicht	<p>Es besteht absolute Maskenpflicht in allen Büros, Produktionsfahrzeugen, Aufenthaltsräumen und am Set. Ausnahme hiervon sind Außenbereiche in Pausen, wo die Mindestabstandspflicht von 1,5 m gewährleistet ist. Für Personen, die im selben Haushalt leben, entfällt die 1,5 m Abstandsregel und die Maskenpflicht, wenn sie sich alleine in einem Raum, am Set oder in einem Fahrzeug befinden.</p> <p>Unter Maskenpflicht/Mund-Nasen-Bedeckung wird die Abdeckung von Mund- und Nasenbereich mit einer medizinisch korrekten Maske (im Regelfall FFP2-Masken, in Spezialfällen OP-Masken) verstanden, die verhindert, dass es zu einer Tröpfcheninfektion kommt. Schals, Halstücher oder einfache Stoffmasken o.ä. sind nicht ausreichend. Die Masken, welche privat eingebracht werden, müssen von dem/der Hygienebeauftragten freigegeben werden.</p> <p>Bei Fragen bitte den Hygienebeauftragten der Abteilung Produktion der DFFB wenden (Andreas Schmidt, a.schmidt@dffb.de, Tel. 25759 125).</p>

3. Vorbereitung zur Umsetzung des Hygieneplans am Set

Hygiene-Einweisung am Set	In der Tagesdisposition werden spezifische Hygienemaßnahmen und Gefährdungssituationen des jeweiligen Drehtages aufgeführt. Vor Drehbeginn sind die Stabsmitglieder, Dienstleister sowie Schauspieler*innen und Kompars*innen vor Ort durch den/die Hygienebeauftragte*n des Projektes zu informieren. Diese Information muss für alle am Set befindlichen Personen verständlich sein. Desinfektionsmittel wird bei Bedarf von der DFFB gestellt.
Waschgelegenheiten & Desinfektion	<p>Eine Möglichkeit des Händewaschens und der Handdesinfektion muss jederzeit allen Stabsmitgliedern, Dienstleistern sowie allen Schauspieler*innen und Kompars*innen zur Verfügung gestellt werden. Die Desinfektions- und Waschstationen sind so aufzustellen, dass es nicht zu einer Behinderung der Arbeitswege kommt oder zu ungewollten Kontakten mit Dritten. Die Anzahl der zugänglichen Desinfektions- und Waschstationen richtet sich nach der Größe der Drehorte und Aufenthalts-bereiche sowie der anwesenden Personen am Drehort. Die Standpunkte der Desinfektions- und Waschstationen werden bei der Motivbesichtigung festgelegt und in den Tagesdispositionen vermerkt.</p> <p>Die Waschstationen bestehen aus fließend Wasser, Flüssigseife, Hautpflegemittel, Papierhandtüchern und geschlossenen Mülleimern mit kontakloser Öffnungsmöglichkeit (bspw. mit Fußpedal).</p> <p>Die Hygienestationen bestehen aus 3 Sprühflaschen: 1x mit Flüssigkeit mit Händedesinfektion (mindestens „begrenzt viruzid“), 1x mit Flüssigkeit zur Flächendesinfektion (mindestens „begrenzt viruzid“), 1x mit Seifenlauge sowie Hautpflegemittel, Papierhandtücher und geschlossenen Mülleimern mit kontakloser Öffnungsmöglichkeit (bspw. mit Fußpedal).</p>
Technik & andere Arbeitsmittel	Technik und andere Arbeitsmittel sind möglichst zu personalisieren, d.h. sie werden namentlich oder bspw. durch unterschiedlich farbige Klebebänder markiert und sind nur von einer Person zu verwenden. Sollte dies nicht möglich sein, so werden Technik und Arbeitsmittel vor der Übergabe an eine/n andere/n Nutzer*in entsprechend gereinigt/desinfiziert. Vor der Reinigung/Desinfektion der Drehtechnik ist bei interner Technik in der Filmtechnik der DFFB bzw. bei externer Technik beim Verleih zu prüfen, ob und inwieweit insbes. hochempfindliche Technik durch Desinfektion oder ein vorsichtiges Abwischen mit seifenhaltiger, wässriger Lösung zu Schäden führen kann. Im Zweifelsfall muss Technik durch passive Desinfektion (72 Std. Ruhezeit) dekontaminiert werden. Desinfektionsmittel wird bei Bedarf von der DFFB gestellt.
Planung von Face-to-Face und körpernahen Szenen	Wir richten uns nach den Maßnahmen des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard Empfehlungen für Filmproduktionen der BG ETEM in der aktuellen Fassung. Dies sieht ein Schutzstufenkonzept in drei Schutzstufen beim Dreh vor. Bitte beachten, dass die Regeln bei einer Inzidenzzahl von über 50 nochmals für Schauspieler*innen und Teammitglieder verschärft werden.

4. Hygienemaßnahmen beim Transport von Personen und Gegenständen

Arbeitswege	Die Nutzung des ÖPNV ist auf ein Minimum zu reduzieren. Sollte die Nutzung des ÖPNV nicht zu vermeiden oder produktionstechnisch nötig sein, sollten diese möglichst in Randzeiten genutzt, d.h. Stoßzeiten umgangen werden. Zudem sind die Abstandsregel zu Mitfahrenden und die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Schutzmaske (FFP2-Maske, KN95 oder ein entsprechender Schutzstandard) einzuhalten. Fahrgemeinschaften sind zu vermeiden. Sofern möglich sollten Arbeitswege zu Fuß, mit dem Fahrrad oder dem eigenen Auto zurück gelegt werden.
Gemeinsame Autofahrten	Der Mindestabstand von 1,5 m darf nur in nachvollziehbar begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden, d.h. in einem PKW kann zusätzlich zum/zur Fahrer*in nur 1 weitere Person transportiert werden, in einem Van (7- oder 9-Sitzer) maximal 2 weitere Personen. Dabei müssen die Insassen des Fahrzeuges versetzt, also so weit wie möglich von einander entfernt, sitzen (Beifahrersitz bleibt immer frei). Dennoch muss beim Ein- und Ausparken von Transportern (z.B. Crafter, Sprinter) immer gewährleistet sein, dass eine zweite Person zum Einweisen zur Verfügung steht. Außerdem hier gilt auch hier die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Schutzmaske (FFP2-Maske, KN95 oder ein entsprechender Schutzstandard) während des kompletten Aufenthalts im Fahrzeug für alle Beteiligten. Trotz der medizinischen Schutzmaske (FFP2-Maske, KN95 oder ein entsprechender Schutzstandard) muss gewährleistet sein, dass das Gesicht des Fahrer des jeweiligen Fahrzeuges noch zu erkennen ist (straßenverkehrsrechtliche Anordnung). Während der Fahrt sind nach Möglichkeit die Fenster offen zu halten. Nach jedem Fahrzeugeinsatz sind die Kontaktflächen im ausreichenden Maße zu desinfizieren und das Fahrzeug zu lüften, ohne dass sich Insassen darin befinden - verantwortlich ist die Person, die das Fahrzeug gemietet hat. Im Fahrzeug ist das Essen und Trinken strengstens verboten. Ggf. ist die Nutzung von Taxis für Protagonisten angezeigt.

5. Hygienemaßnahmen am Set

Personenzahl	Allgemein ist die Anwesenheit von Personen am Set auf ein Minimum zu reduzieren, wobei mindestens 5m ² pro Person zur Verfügung stehen müssen unter Einhaltung der 1,5m Abstandspflicht. In Innenräumen müssen alle Anwesenden standardmäßig eine FFP2-Maske ohne Ventil tragen. Zudem darf die maximale Anzahl von 10 Personen am Set nicht überschritten werden. Bei Auf- und Umbauten o.ä. müssen dementsprechend die einzelnen Departments schichtweise arbeiten (z.B. erst Innenrequisiten, dann Beleuchter, dann Schauspielproben, ggf. Nachkorrekturen, dann Dreh). Personen die nicht arbeiten, haben das Set zu verlassen und sich in die Aufenthaltsbereiche zu begeben. Um die Personenzahl am Set zu reduzieren, werden die Video-Combos außerhalb des Sets aufgebaut.
Aufteilung des Stabs in Set- und Außenteam	Der Stab wird geteilt in 2 Gruppen: Eine Gruppe verbleibt ausschließlich am Set (Set-Team), die andere Gruppe ist ausschließlich für Tätigkeiten außerhalb des Sets zuständig (Außenteam). Für letztere Gruppe gilt absolutes Set-Verbot sowie Zutrittsverbot zu Gemeinschaftsräumen. Es soll verhindert werden, dass die Gruppe, welche Kontakte mit Dritten hat, Infektionen in die Set-Gruppe hineinbringt. Deshalb werden Übergabepunkte festgelegt damit Materialien wie Verpflegung, Technik u.a. kontaktlos übergeben werden können.
Motive/Raumgröße	Die Auswahl der Motive erfolgt durch den/die Hygienebeauftragte*n und der Produktionsleitung des Projektes nach Auswertung des Motivprotokolle. Es nur nur solche Motive ausgewählt werden, in denen die festgelegten Hygienemaßnahmen umgesetzt werden können. D.h. es muss genug Raum für Aufenthalt, Maske, Garderobe, Technik- und Requisitenlager und Sanitärbereiche vorhanden sein. Ist dies nicht der Fall, darf dieses Motiv nicht genutzt werden. Im Motiv ist sicherzustellen, dass der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann. Hierzu ist die Anzahl der in Räumen anwesenden Personen ggf. zu begrenzen. Vor der Motivauswahl sollte geklärt werden, ob sich in dem entsprechenden Motiv möglicherweise infizierte Personen und/oder Personen mit den bekannten Symptomen (Husten, Schnupfen, Halskratzen, Fieber, Atembeschwerden) aufhalten bzw. aufgehalten haben. Grundsätzlich sind maximal 10 Personen gleichzeitig am Set erlaubt (s. 5.1 Personenzahl). Alle Räume und Innenmotive sind regelmäßig für mindestens 15 Minuten zu stoßlüften. Alle Personen verlassen während des Lüftens den Raum/das Set. Wenn möglich sollten Motive im Freien gewählt werden. Bei Außenmotiven ist der Abstand von 1,5 m einzuhalten und während des Drehs besteht weiterhin die Pflicht einer Mund-Nasen-Bedeckung für alle Stabsmitglieder sowie für anwesende Schauspieler*innen und Kompar*sinnen in den Drehpausen.
Mund-Nasen-Bedeckungen	Es ist sicherzustellen, dass jedem Stabsmitglied sowie z.B. anliefernden Dienstleistern und den Schauspieler*innen und Kompar*sinnen eine ausreichende Anzahl an medizinischen Schutzmasken (FFP2-Maske, KN95 oder ein entsprechender Schutzstandard) zur Verfügung stehen. Es besteht Maskenpflicht (d.h. die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Schutzmaske (FFP2-Maske, KN95 oder ein entsprechender Schutzstandard)) in und an allen Drehorten, am Set, den Aufenthaltsorten, Produktionsbüros, Produktionsfahrzeugen sowie in den Toiletten. Das Anlegen hat VOR Betreten der Arbeitsstätte zu erfolgen. Die Pflicht der Mund-Nasen-Bedeckung entfällt für die Protagonisten in den Momenten der Bild- und Tonaufnahmen (bei Einhaltung der 1,5m Abstandspflicht) sowie für alle Beteiligte vor Ort in Drehpausen in den Außenbereichen und wenn 1,5 m Abstandspflicht eingehalten werden können.
Rundwege/Beschilderung	Arbeitswege in Innenmotiven müssen so ausgewiesen werden, dass der Kontakt von Stabsmitgliedern und Schauspieler*innen sowie Kompar*sinnen vermieden oder auf ein Minimum reduziert wird (z.B. "Einbahnstraßenregelung"). Arbeitswege sind entsprechend auszuweisen und zu markieren.
Catering	Es ist sicherzustellen, dass das Catering die Hygienestandards in Anlehnung an die Gastronomie erfüllt. Die Speisen müssen abgepackt und nicht in offener Form (Buffet, Selbstbedienung) angeboten werden. Das Aufstellen eines Set-Tisches ist untersagt! Die Speisen und Getränke müssen entweder von einem Dienstleister bezogen oder von einem Stabsmitglied unter den nötigen hygienischen Verhältnissen vorbereitet und portioniert werden (d.h. inkl. Mund-Nasen-Bedeckung und Einmal-Handschuhen). Die Zubereitung von Speisen am Drehort ist verboten bzw. nur in einem Raum gestattet, der verschließbar und ausschließlich von der Speisen und Getränke zubereitenden Person zu betreten ist. Das Catering wird am Set nur von einer Person, welche zuvor von dem/der Hygiene-Beauftragte*n in die geltenden Hygienemaßnahmen eingewiesen wurde, ausgegeben. Die Ausgabe erfolgt personifiziert, d.h. heiße Getränke, Essenspakete, Snacks und Süßigkeiten werden immer nur von einem Stabsmitglied am Set direkt an das jeweilige Stabsmitglied ausgegeben. Auch hier ist die 1,5 m Abstandspflicht einzuhalten und es empfiehlt sich eine "Einbahnstraßenregelung". Das Mitbringen von Speisen und Getränken für andere Personen ist nicht erlaubt. Getränke sind immer in einem geschlossenen Behältnis (z.B. Flasche oder To Go-Becher) personenbezogen, d.h. namentlich gekennzeichnet, auszugeben. Bei Kontakt eines anderen Stabsmitglieds mit (verpackten) Speisen oder Getränken sind diese umgehend zu entsorgen. Essensreste sind in dafür vorgesehene verschließbare Mülleimer mit kontakloser Öffnungsmöglichkeit (bspw. mit Fußpedal) zu entsorgen. Es ist entweder Einmal-Geschirr zu verwenden oder das verschmutzte Geschirr muss in ausreichend großen Behältnissen gefüllt mit Seifenlauge eingeweiht werden. Hierbei ist zu beachten, dass das Geschirr komplett mit Seifenlauge bedeckt ist und dass jeder nur sein eigenes Geschirr unter Einhaltung der 1,5 m Abstandspflicht einweicht. Danach sind die Hände gründlich zu waschen oder zu desinfizieren. Da auch in den Pausen die 1,5 m Abstandspflicht einzuhalten ist, muss in den Pausenbereichen ausreichend Platz zur Verfügung stehen oder die Pausen - insbesondere die Mittagspause - müssen in Schichten stattfinden. Pausen in Außenbereichen sind zu bevorzugen.
Müllentsorgung	Müll ist grundsätzlich in verschließbaren Behältnissen mit kontakloser Öffnungsmöglichkeit (bspw. mit Fußpedal) zu sammeln. Die Müllentsorgung erfolgt unter strengen hygienischen Bedingungen immer nur durch das zuständige Stabsmitglied. Dieses hat dabei Handschuhe und Mund-Nasen-Schutz zu tragen und sich nach der Müllentsorgung entsprechend zu desinfizieren oder mit Seifenlauge zu reinigen.
Set-Besuche	Set-Besuche sind nur in Ausnahmen und nur unter strengen Auflagen erlaubt. Sie müssen der Produktionsleitung mit Vorlauf angekündigt und von dieser genehmigt werden. Beim Aufenthalt am Set sind die entsprechenden Hygieneregeln auch von diesen Personen einzuhalten. Außerdem ist der Aufenthalt von dem/der Hygiene-Beauftragten zu protokollieren und für 4 Wochen in der Produktionsakte des Produktionsleiters des Projekts vor Ort und als E-Mail oder Scan auf dem Server der DFFB zu archivieren.

6. Hygienemaßnahmen beim Dreh

Ton	Den Einsatz von Tonangeln bevorzugen. Ansteckmikros sind immer personenbezogen zu verwenden und einzeln in beschrifteten und verschlossenen Behältnissen einzulagern. Bei Nutzung für einen anderen Protagonisten müssen diese vor dem Gebrauch gründlich desinfiziert oder 72 Std. eingelagert werden (passive Desinfektion). Die Verkabelungen sind möglichst durch Protagonisten selbst unter Anleitung von Fachpersonal anzubringen oder durch den/die Tonmeister*in mittels Verwendung von Mund-Nasen-Bedeckung und Einmalhandschuhen.
Technik	Sämtliche Film- und Tontechnik ist regelmäßig, zumindest zum Ende der Einsatztage, durch ihre Benutzer mit dafür geeigneten Produkten fachgerecht zu reinigen bzw. zu desinfizieren (siehe hierzu 3.3). Auch dies ist durch den/die Hygiene-Beauftragte*n zu protokollieren.
Video-Combos	Es ist zu gewährleisten, dass Personen vor den Video-Combos die 1,5 m Abstandspflicht einhalten. Die Anzahl und Größe der Video-Combos richtet sich nach der Größe der Drehorte und nach der Anzahl der Personen, welche die Video-Combos nutzen müssen. Die Video-Combos sind so aufzustellen, dass es nicht zu einer Behinderung der Arbeitswege oder zu ungewollten Kontakten mit Dritten kommt. Es muss beachtet werden, dass sich maximal 10 Personen gleichzeitig am Set aufhalten dürfen; entsprechend sind Video-Combos außerhalb des Sets aufzubauen.

Arbeit an der Kamera	<p>Der/die Kameramann/-frau bekommt die Kamera nicht angereicht sondern nimmt sie sich selbst. Die Schärfe wird entweder über Funk vom der Kameraassistenten gezogen oder durch den/die Kameramann/-frau selbst. In Ausnahmefällen für max. 1 Std. am Tag kann die Kameraschärfe ohne Funk durch die Kameraassistenten gezogen werden. Dann müssen Kameramann/-frau und Kameraassistenten eine FFP2-Maske ohne Ventil oder Visier und Schutzbrille zu tragen. Face-to-Face-Kontakte müssen in dieser Situation vermieden werden. Messen des Abstandes zur Schärfbestimmung bei Schauspielern sind ausschließlich mit einem Laser-Messgerät zu ermitteln.</p> <p>Das Laden und Rückladen von Licht- und Bühnentechnik (DFFB Filmtechnik oder externer Technikverleiher) ist möglichst kontaktlos durch Schleusen durchzuführen.</p> <p>Im Falle von defekter DFFB-Technik wird diese, nach vorheriger Absprache mit der Abteilung Filmtechnik DFFB, in den Boxen im 2. UG gegen hinterlegte Ersatztechnik ausgetauscht (Kontakt: filmtechnik@dffb.de).</p>
Licht- und Bühnendepartment	<p>In großen Transportfahrzeugen (z.B. 7,5t LKW, Crafter, Sprinter) muss der Beifahrersitz frei bleiben, da sonst die 1,5m Abstandspflicht zum Fahrer nicht eingehalten werden kann. Es muss sichergestellt werden, dass jeweils vor Ort mindestens 1 Person zum Einweisen und Rangieren zur Verfügung steht.</p> <p>Beim Ein- und Ausladen sowie Transport der Technik muss die 1,5 m Abstands- und Maskenpflicht eingehalten werden. In Ausnahmefällen, bspw. beim Bewegen oder Aufbauen von schwerer Technik, kann von der Abstandspflicht für max. 10 Min. abgesehen werden. Danach müssen die beteiligten Personen die entsprechende Technik desinfizieren und anschließend ihre Hände mit Seife reinigen/desinfizieren.</p> <p>Arbeitsmittel (z.B. Arbeitshandschuhe) und Technik sind möglichst zu personifizieren, entsprechend zu kennzeichnen und nur von einer Person zu verwenden. Sollte dies nicht möglich sein, so werden Technik und Arbeitsmittel vor der Übergabe an eine/n andere/n Nutzer*in entsprechend gereinigt/desinfiziert. Vor der Reinigung/Desinfektion der Drehtechnik ist bei interner Technik in der Filmtechnik der DFFB bzw. bei externer Technik beim Verleih zu prüfen, ob und inwieweit insbes. hochempfindliche Technik durch Desinfektion oder ein vorsichtiges Abwischen mit seifenhaltiger, wässriger Lösung zu Schäden führen kann. Im Zweifelsfall muss Technik durch passive Desinfektion (72 Std. Ruhezeit) dekontaminiert werden (s. auch 3.3).</p>
Maskenbild	<p>Für die körper- und gesichtsnahen Tätigkeiten des Maskenbildes gelten grundsätzlich die Vorgaben der themenführenden Berufsgenossenschaft BGW "SARS-CoV-2 Arbeitsschutzstandards für das Friseurhandwerk" und "SARS-CoV-2 Arbeitsschutzstandards für Kosmetikstudios".</p> <p>Zu Beginn der Arbeiten müssen der/dem Schauspieler*in die Haare gewaschen werden, da zur Zeit nicht ausgeschlossen werden kann, dass Viren sich an Haaren festsetzen und so weiter gegeben werden können. Dies wird durch die/den Schauspieler*in selbst erledigt. Des Weiteren sollten sich die Schauspieler*innen nach Möglichkeit unter Anleitung der/des Maskenbildner*in selbst frisieren, schminken und abschminken. Auch die Korrekturen am Set (drehfertig machen) werden von den Schauspieler*innen selbst übernommen.</p> <p>Schauspieler*innen dürfen nur hintereinander in die Maske. Niemals 2 Schauspieler*innen in einem Maskenraum. Zwischen 2 Schauspieler*innen muss eine Dekontaminierung des Arbeitsplatzes erfolgen (Seifenlauge oder Desinfektionsmittel) und der Raum für 15 Minuten stoßgelüftet werden (ohne Personen im Raum).</p> <p>Sollte dies nicht oder nur zum Teil möglich sein, gelten strenge Schutzmaßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Während der Tätigkeit gilt Maskenpflicht der Maskenbildner*innen (FFP2 ohne Ventil) und Tragen einer Schutzbrille mit Seitenschutz oder eines Visiers (auch in der Vorbereitung z.B. bei Maskenproben) sowie eines Schutzhüttens. Diese Schutzausrüstung wird von der Produktion zur Verfügung gestellt und von der/dem Hygienebeauftragten ausgegeben. - Die Hände müssen wiederholt (v.a. bei Beginn und Ende der Maskenzeit einer/eines Schauspieler*in) gründlich mit Seife gereinigt oder desinfiziert werden. Außerdem werden Einmalhandschuhe genutzt und nur in begründeten Ausnahmefällen darauf verzichtet. <p>In beiden Fällen gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schminkartikel/Arbeitsmittel werden personifiziert und nur für eine*n Schauspieler*in und von einer/einem Maskenbildner*in genutzt und personenbezogen in beschrifteten und verschlossenen Behältnissen eingelagert - Arbeitsmittel wie Pinsel müssen nach jedem Gebrauch dekontaminiert werden - Maskenarbeitsplätze müssen nach jeder Verwendung ebenfalls dekontaminiert werden (Oberflächen, Stühle usw.) - Wenn möglich finden die Arbeiten im Freien oder zumindest in einem ausreichend großen, gut zu lüftenden Raum statt bzw. bei offenen Türen und/oder Fenstern - Verbrauchsartikel sind nach dem Gebrauch umgehend in geschlossene Mülleimer mit kontakloser Öffnungsmöglichkeit (bspw. mit Fußpedal) zu entsorgen
Kostumbild/Garderobe	<p>Da es sich bei der Tätigkeit des Kostümbildes/Garderobe um eine körpernahe Tätigkeit handelt und zudem Textilien, die am Körper getragen werden, Quelle einer Kontaktübertragung sein können, ist es hier zwingend erforderlich, Kontaminierungsquellen zu minimieren. Auch hier ist das Team in Set-Team und Außenteam zu teilen (s. 5.2). D.h. Kostümbildner*innen, die Kostüme in Geschäften kaufen oder bei Kostümfundi holen, haben Set-Verbot.</p> <p>Grundsätzlich ziehen sich die Schauspieler*innen ohne Anwesenheit der Kostümabteilung um. Kontakt mit Privatbekleidung und Accessoires durch Dritte müssen vermieden werden. Die Privatbekleidung und Accessoires werden personenbezogen in beschrifteten und verschlossenen Behältnissen eingelagert. Kostüme und Accessoires sowie Schmuck werden ebenfalls personenbezogen in beschrifteten und verschlossenen Behältnissen eingelagert. Entsprechende Behältnisse werden von der Produktion zur Verfügung gestellt und von der/dem Hygienebeauftragten ausgegeben.</p> <p>Auch die Korrekturen am Set (drehfertig machen) werden von den Schauspieler*innen selbst übernommen.</p> <p>Ist der/die Schauspieler*in abgedreht, werden Schmuck und Accessoires nach Gebrauch von der Kostümabteilung gereinigt bzw. desinfiziert, Kleidung bei 60° (besser noch bei 95°) gewaschen. Dann können diese Dinge wieder verwendet werden. Bei empfindlichen Materialien kann die Reinigung auch mittels passiver Desinfektion durchgeführt werden (72 Std. isoliert gelagert in verschlossenem Raum).</p> <p>Wenn möglich finden alle Arbeiten im Freien oder in einem ausreichend großen, gut zu lüftenden Raum statt bzw. bei offenen Türen und/oder Fenstern. Dennoch tragen auch hier alle anwesenden Personen (Kostümbildner*in/Garderobe und Schauspieler*innen) eine Mund-Nasen-Bedeckung und ggf. Einmal-Handschuhe.</p> <p>Schauspieler*innen dürfen nur hintereinander in die Garderobe. Niemals 2 Schauspieler*innen in einem Garderobenraum. Zwischen 2 Schauspieler*innen muss eine Dekontaminierung des Arbeitsplatzes erfolgen (Seifenlauge oder Desinfektionsmittel) und der Raum für 15 Minuten stoßgelüftet werden (ohne Personen im Raum).</p> <p>Arbeiten wie Dampfbügeln werden ausschließlich im Freien durchgeführt. Dabei trägt die betroffene Person Schutzausrüstung (FFP2 Maske ohne Ventil). Arbeitsmittel wie Bügeleisen müssen nach jedem Gebrauch dekontaminiert werden.</p> <p>Hände müssen wiederholt und regelmäßig mit Seife gereinigt oder desinfiziert werden.</p> <p>Wenn die 1,5 m Abstandspflicht länger als 10 Minuten unterschritten werden muss, hat die Kostümabteilung eine FFP2-Maske ohne Ventil zzgl. Visier oder Schutzbrille zu tragen.</p>
Ausstattung	<p>Auch hier ist das Team in Set-Team und Außenteam zu teilen (s. 5.2). D.h. Außenrequisiteur*innen, die Möbel und/oder Requisiten in Geschäften kaufen oder bei Fundi holen, haben Set-Verbot an den Drehtagen. Beim Transport von Set-Bau, Set-Einrichtung und Möbeln muss in den Fahrzeugen die 1,5 m Abstandspflicht eingehalten werden, der Beifahrersitz bleibt also immer frei. Dennoch muss beim Ein- und Ausparken von Transportern (z.B. Crafter, Sprinter) immer gewährleistet sein, dass eine zweite Person zum Einweisen und Rangieren zur Verfügung steht.</p> <p>Bei allen Arbeiten muss die 1,5 m Abstandspflicht eingehalten und eine medizinische Schutzmaske (FFP2-Maske, KN95 oder ein entsprechender Schutzstandard) getragen werden. Hände müssen wiederholt und regelmäßig mit Seife gereinigt oder desinfiziert werden. Wenn möglich finden alle Arbeiten im Freien oder in einem ausreichend großen, gut zu lüftenden Raum statt, bzw. bei offenen Türen und/oder Fenstern. Dennoch tragen auch hier alle anwesenden Personen (Szenenbildner*in, Baubühne, Innenrequisite usw.) eine Mund-Nasen-Bedeckung und ggf. Einmal-Handschuhe.</p> <p>Set-Bau und Set-Einrichtung wie Möbel sollten wenn möglich frühzeitig im Motiv gelagert werden damit eine passive Dekontaminierung (72 Std. isoliert gelagert in verschlossenem Raum) gewährleistet werden kann. Ist dies nicht der Fall, müssen alle Set-Bau- und Einrichtungstücke vor Übergabe am Set gereinigt bzw. desinfiziert werden.</p> <p>Arbeitsmittel und Requisiten werden personenbezogen in beschrifteten und verschlossenen Behältnissen eingelagert. Entsprechende Behältnisse werden von der Ausstattungsabteilung zur Verfügung gestellt. Werden Arbeitsmittel und Requisiten weitergegeben, müssen sie vor der Weitergabe gereinigt bzw. desinfiziert werden.</p>

7. Sonstiges

Mehrkosten	Zusätzliche Kosten, welche durch o.g. Maßnahmen zum Infektionsschutz entstehen, sind entsprechend im Finanzierungsplan und der Projektkalkulation separat auszuweisen.
Vorgehen bei unterschiedlichen Hygienemaßnahmen	Wenn es beim Drehen im Ausland zu Abweichungen zwischen den geltenden Hygienemaßnahmen vor Ort und den Hygienemaßnahmen der DFFB kommt, gilt immer die striktere Auslegung.
Aushänge am Set	Neben der Tagesdisposition mit den tagesspezifischen Hygienemaßnahmen werden die kompletten projektbezogene Hygienemaßnahmen sowie die "Setiquette" am Set ausgehängt. Je nach Motivgröße erfolgen mehrere Aushänge. Räume sind immer mit einem Hinweisschild der maximalen Personenauslastung des Raumes zu kennzeichnen. Arbeitswegen ("Einbahnstraßensystem") müssen ebenfalls gekennzeichnet werden. Die Aushänge werden von dem/der Hygienebeauftragten zusammen mit der Set-Aufnahmeleitung angebracht.
Verhalten bei Fehlverhalten und Missachtung der Hygienemaßnahmen	Kommt es aufgrund von Fehlverhalten oder Missachtung der Hygienemaßnahmen, so sind potentiell infizierte Gegenstände wie Kleidung, Technik, Schutzbekleidung, Requisiten und Nahrungsmittel/Trinkbehältnisse o.ä., entweder sofort zu entsorgen, zu desinfizieren oder 72 Std. einzulagern (passive Desinfektion). Sind Personen mit potentiell kontaminierten Gegenständen in Kontakt gekommen, sind die betroffenen Hautstellen und Haare umgehend mit Seife gründlich zu reinigen. Ggf. erfolgt eine gründliche Körperdusche.
Verhalten außerhalb der Drehzeiten	Laut den Handlungshilfen der BGETM ist während der Dreharbeiten für Szenen, die die Schutzstufe 3 benötigen (v.a. Unterschreitung des Mindestabstands mit Körperkontakt) eine Kontaktreduzierung 5 Tage vor Beginn und während der Dreharbeiten notwendig.
Beratung des Betriebsarztes	Das Hygienekonzept wurde unter Beteiligung des Betriebsarztes erstellt. Eine Beratung der an der Produktion Beteiligten und des Hygienebeauftragten wird angeboten. Bei Bedarf bitte an den Hygienebeauftragten der Abteilung Produktion der DFFB wenden, welcher den Kontakt zum Betriebsarzt herstellt (Andreas Schmidt, a.schmidt@dffb.de, Tel. 25759 125).

